

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. April 1949.

Das Lehrerdienstrecht.268/A.B.

zu 314/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Zu der Anfrage der Abg. Dr. Z e c h n e r und Genossen vom 30. März d. J., betreffend das Lehrerdienstrecht, gibt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s folgendes bekannt:

Das Bundesministerium für Unterricht betrachtet die Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Pflichtschullehrerschaft als eine seiner vordringlichsten Aufgaben. Bekanntlich war dieses Rechtsgebiet in der Zeit vor 1938 im wesentlichen landesgesetzlich geregelt, so dass es in Österreich neun Rechtssysteme auf dem Gebiete des Dienstrechtes und des Besoldungsrechtes der Pflichtschullehrerschaft gab. Naturgemäss waren beträchtliche Unterschiede in der dienstrechtlichen und besoldungsmässigen Stellung der Lehrerschaft die Folge. Die Eingriffe des nationalsozialistischen Gewaltsystems auf diesem Gebiete und die nachfolgende teilweise Wiederherstellung des österreichischen Rechtssystems sowie die weitere Entwicklung seit der Wiederherstellung der Republik haben die Situation noch wesentlich kompliziert und undurchsichtiger gemacht, so dass eine durchgreifende systematische Neuregelung unumgänglich notwendig geworden ist.

Der erste Schritt hierzu wurde durch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz getan, welches der Pflichtschullehrerschaft von nun ab die Gewähr eines bundeseinheitlich geregelten Dienst- und Besoldungsrechtes bietet, andererseits aber die Diensthoheit über die Lehrer in den Händen der Länder konzentriert. Mit dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz war auch die rechtliche Grundlage für die endgültige Übernahme der Pflichtschullehrerschaft auf die neuen Personalstände und die endgültigen Besetzungen der Leiterstellen, die Verleihung der Ortsdefinitiva etc. gegeben. Bevor mit diesen dringenden längst fälligen Personalmassnahmen überall vorgegangen werden konnte, bedurfte es jedoch noch der Aufstellung der Dienstpostenpläne in allen Ländern und deren Genehmigung durch die Beteiligten Zentralstellen sowie der Erlassung von Landesausführungsgesetzen über die Zuständigkeiten bei Handhabung der Diensthoheit in den Ländern.

Die Aufstellung und Genehmigung der Dienstpostenpläne ist bereits seit geraumer Zeit vollzogen, hingegen ist die Erlassung der erwähnten Landesausführungsgesetze noch immer nicht überall erfolgt. Die genannten Gesetze sind

bisher in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol publiziert worden und in Kraft getreten. Im Burgenland, ⁱⁿ Niederösterreich und Vorarlberg liegen bereits entsprechende Landtagsbeschlüsse vor und hat auch die Bundesregierung bereits bekanntgegeben, dass kein Einspruch ihrerseits erfolgen wird. Es ist daher zu hoffen, dass diese Gesetze bald in Kraft treten, sofern nicht etwa irgendwo ein Einspruch von alliierter Seite erfolgt. Von Kärnten liegt bisher nur ein Entwurf vor, ein Landtagsbeschluss ist noch nicht gefasst worden. Das Wiener Landesgesetz, das letztbeschlossene, befindet sich derzeit im Stadium des Verfahrens nach Artikel 98 BVG und es kann daher gehofft werden, dass auch in diesen beiden letzten Ländern die Gesetze ehebaldigst in Kraft treten werden.

Eine weitere Aufgabe, mit der das Bundesministerium für Unterricht intensiv befasst ist, ist die gesetzliche Überleitung der Entlohnung der Pflichtschullehrerschaft in ein dem Gehaltsüberleitungsgesetz, bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz entsprechendes definitives System. Bisher wird nämlich die gesamte Pflichtschullehrerschaft nur vorschussweise auf Grund des § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes besoldet. Das Bundesministerium für Unterricht hat bereits im Oktober 1948 den Entwurf eines Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes sowie den Entwurf eines Landesvertrags-Lehrergesetzes fertiggestellt.

Leider haben sich die Verhandlungen über diese komplizierte Materie als ausserordentlich langwierig herausgestellt, wobei zu erwägen ist, dass nicht nur drei weitere Zentralstellen an der Angelegenheit mitbeteiligt sind, sondern auch mit den Gewerkschaften und neun Landesregierungen verhandelt werden muss.

Ich hoffe trotzdem bestimmt, dass es möglich sein wird, diese beiden Gesetze noch in der Frühjahrsession einzubringen.

Die grösste Aufgabe jedoch, die dem Bundesministerium auf diesem Gebiete gestellt ist, ist die Schaffung einer modernen Dienstpragmatik für den Gesamtbereich der österreichischen Pflichtschullehrerschaft. Die Arbeiten hiefür werden intensiv gefördert und haben im Zuge derselben auch schon gelegentliche Fühlungnahmen mit der Gewerkschaft stattgefunden. Gerade gegenwärtig wird in diesem Zusammenhange mit derselben über die Amts- und Berufstitelfrage verhandelt. Ich kann die Herren Interpellanten versichern, dass das Bundesministerium für Unterricht mit grösstem Nachdrucke auf die Lösung aller dieser Fragen hinwirkt, und hoffe, dass es von allen daran beteiligten Stellen, insbesondere den Ländern und der Gewerkschaft bei seinen Bemühungen um tunlichste Beschleunigung unterstützt werden wird.

-.-.-.-.-